

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 1969	Nummer 106
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20321	10. 7. 1969	RdErl. d. Finanzministers Änderung der Unterhaltsbeihilferichtlinien	1306
8201	10. 7. 1969	RdErl. d. Finanzministers Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung für die Beschäftigten bei der Landesverwaltung	1306

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenminister	
11. 6. 1969	Bek. — Fortbildungsseminar für den gehobenen Dienst	1308
	Innenminister Finanzminister	
16. 7. 1969	Gem. RdErl. — Durchführung der Laufbahnverordnung; Zulassung von Ausnahmen für Beförderungen	1309
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
9. 7. 1969	Gem. RdErl. — Lautsprecher- und Plakatwerbung der Parteien aus Anlaß der Bundestagswahl 1969	1306
	Personalveränderungen	
	Arbeits- und Sozialminister	1306
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 14 v. 15. 7. 1969	1308

I.

20321

Anderung der UnterhaltsbeihilferichtlinienRdErl. d. Finanzministers v. 10. 7. 1969 —
B 2222 — IV A 3

Nummer 3 Satz 1 der Unterhaltsbeihilferichtlinien — UBR — mein RdErl. v. 21. 1. 1963 (SMBl. NW. 20321), erhält mit Wirkung vom 1. April 1969 folgende Fassung:

Die Unterhaltsbeihilfe beträgt

- a) für Verwaltungslehrlinge 199,— DM monatl.,
b) für Verwaltungspraktikanten 245,— DM monatl.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1969 S. 1306.

8201

Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung für die Beschäftigten bei der LandesverwaltungRdErl. d. Finanzministers v. 10. 7. 1969 —
B 6000 — 1.4.1 — IV 1

Das Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) ist mit Wirkung vom 1. Juli 1969 durch das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) außer Kraft gesetzt worden. An die Stelle der Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung des AVAVG sind die Vorschriften des AFG über beitragspflichtige und beitragsfreie Personen getreten.

Abschnitt I Buchstabe b meines RdErl. v. 10. 10. 1963 (SMBl. NW. 8201) erhält daher folgende Fassung:

- b) in der Arbeitslosenversicherung nach den §§ 168 und 169 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582),

— MBl. NW. 1969 S. 1306.

II.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten****Lautsprecher- und Plakatwerbung
der Parteien aus Anlaß der Bundestagswahl 1969**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV A 2 — 22—056—4—44/69 — u. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II A 2 — 2.011 Nr. 945/69 — v. 9. 7. 1969

1. Aus Anlaß der Bundestagswahl 1969 beabsichtigen die Parteien, Lautsprecherwerbung und Plakatwerbung entlang den Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften zu betreiben. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, durch ständigen Hinweis auf die Wahl eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erzielen; sie dienen daher in hohem Maße staatsbürgerlichen Interessen.

2. Gemäß § 47 Abs. 2 d Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) i. Verb. mit § 47 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung wird daher den Parteien aus Anlaß der Bundestagswahl 1969 die Erlaubnis für den Betrieb von Lautsprechern erteilt, der sich auf öffentliche Straßen auswirkt.

Diese Erlaubnis, die bis zum 27. September 1969 befristet ist, ergeht unter folgenden Auflagen:

Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Störung und Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muß insbesondere auf besonders verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen) und an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.

3. Nach § 42 Abs. 3 StVO können die Straßenverkehrsbehörden — Straßenverkehrsämter — von dem Verbot des Abs. 1 a. a. O. für bestimmte Straßen, bestimmte Zeiten und bestimmte Zwecke Ausnahmen bewilligen. Es wird gebeten, Anträgen der Parteien

auf Gewährung solcher Ausnahmen zur Plakatwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften bis zum 28. September 1969 zu entsprechen. Die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen Auflagen sind jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten anzuordnen. In jedem Falle ist jedoch durch Auflagen sicherzustellen, daß die Werbung unterbleibt

- 3.1 im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen

- 3.2 vor Bahnübergängen

- 3.3 am Innenrand von Kurven.

Ferner darf die Plakatwerbung nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

4. Die zuständigen Bauaufsichtsbehörden haben in allen Fällen, in denen Parteien zur Durchführung einer genehmigungspflichtigen oder auch nicht genehmigungspflichtigen Plakatwerbung (§ 82 Abs. 1, 2 und 3 BauO NW) eine Befreiung von dem zwingenden Verbot des § 15 Abs. 3 erster Satz BauO NW beantragen, davon auszugehen, daß Gründe des allgemeinen Wohles im Sinne des § 86 Abs. 2 Nr. 1 BauO NW die beantragte Abweichung erfordern, soweit nicht höherrangige Gesichtspunkte im Einzelfall entgegenstehen.

Da die Verkehrssicherheit im allgemeinen weniger durch die Art des Wahlplakats an sich als vielmehr durch die besonderen Verhältnisse des Aufstellungsortes gefährdet werden kann, bedarf es in der Regel nur solcher Bauvorlagen, die zur Beurteilung etwaiger örtlicher Gefahrenlagen erforderlich sind. Hierzu werden in den meisten Fällen Angaben über den Ortsteil und die Straßenstrecken genügen.

5. Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind (vgl. §§ 8, 9 FStrG; §§ 18, 19, 25 ff. LStrG), wird gebeten, entsprechend zu verfahren, sofern es sich nicht um Bundesautobahnen handelt.

— MBl. NW. 1969 S. 1306.

Personalveränderungen**Arbeits- und Sozialminister****Ministerium:**

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat J. Schafmeister zum Regierungsdirektor

Nachgeordnete Dienststellen:

Es sind ernannt worden:

Präsident des Sozialgerichts Düsseldorf Dr. H. Peters zum Präsidenten des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen

Arbeitsgerichtsrat Dr. L. Mettlach, Arbeitsgericht Dortmund zum Landesarbeitsgerichtsdirektor beim Landesarbeitsgericht Hamm

Oberarbeitsgerichtsrat Dr. H. Stehl, Arbeitsgericht Bonn, zum Landesarbeitsgerichtsdirektor beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Arbeitsgerichtsrat Dr. L. Wenzel, Arbeitsgericht Hamm, zum Landesarbeitsgerichtsdirektor beim Landesarbeitsgericht Hamm

Arbeitsgerichtsrat T. Bathé zum Oberarbeitsgerichtsrat bei dem Arbeitsgericht Minden

Arbeitsgerichtsrat G. Furcht zum Oberarbeitsgerichtsrat bei dem Arbeitsgericht Solingen

Arbeitsgerichtsrat W. Tüscher zum Oberarbeitsgerichtsrat bei dem Arbeitsgericht Detmold

Sozialgerichtsrat G. Stoschek, Sozialgericht Gelsenkirchen, zum Landessozialgerichtsrat bei dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in Essen

Gerichtsassessor K.-H. Sander zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Dortmund

Gerichtsassessorin M. Antoni zur Sozialgerichtsärztin bei dem Sozialgericht Gelsenkirchen

Gerichtsassessor K.-H. Dreher zum Sozialgerichtsrat bei dem Sozialgericht Gelsenkirchen

Sozialgerichtsrat B. Kurig, Sozialgericht Düsseldorf, zum Landessozialgerichtsrat bei dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Gerichtsassessorin M.-L. Schmidt zur Sozialgerichtsärztin bei dem Sozialgericht Duisburg

Arbeitsgerichtsrat Dr. F. Kill, Arbeitsgericht Bochum, zum Oberarbeitsgerichtsrat

Gerichtsassessor Dr. H.-H. Schumann zum Arbeitsgerichtsrat bei dem Arbeitsgericht Herne

Gerichtsassessor H.-H. Künstle zum Sozialgerichtsrat bei dem Sozialgericht Dortmund

Gerichtsassessor H.-P. Rolauffs zum Sozialgerichtsrat bei dem Sozialgericht Dortmund

Gerichtsassessor H. Störmann zum Sozialgerichtsrat bei dem Sozialgericht Dortmund

Regierungsdirektor Dr. U. Gerloff zum Leitenden Regierungsdirektor beim Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsdirektor Dr. R. Vorberg vom Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen zum Leitenden Regierungsdirektor beim Versorgungsamt Düsseldorf

Oberregierungsrat H. Schneider zum Regierungsdirektor beim Versorgungsamt Düsseldorf

Oberregierungsrat G. Herrmann vom Versorgungsamt Aachen zum Regierungsdirektor beim Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsmedizinalrat Dr. E. Schwarz zum Regierungsmedizinaldirektor beim Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsmedizinalrat Dr. H.-J. Herberg zum Regierungsmedizinaldirektor bei der Versorgungszentralen Untersuchungsstelle Köln

Regierungsmedizinalrätin Dr. H. Joppich zur Oberregierungsmedizinalrätin bei der Versorgungszentralen Untersuchungsstelle Köln

Regierungsmedizinalrat Dr. U. Kreuder zum Oberregierungsmedizinalrat bei der Versorgungskuranstalt Aachen

Regierungsmedizinalrat Dr. B.-J. le Claire zum Oberregierungsmedizinalrat beim Versorgungsamt Dortmund

Regierungsrat A. Hebborn zum Oberregierungsrat beim Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsrat A. Schulte vom Versorgungsamt Münster zum Oberregierungsrat beim Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsassessor H. W. Wegener zum Regierungsrat beim Versorgungsamt Gelsenkirchen

Regierungsassessor Dr. J. Tochtrop zum Regierungsrat beim Versorgungsamt Soest

Regierungsassessor Dr. F. Münstermann zum Regierungsrat beim Versorgungsamt Essen

Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen:

Regierungsdirektoren Prof. Dr. B. Wohlrab und Dr. M. Buck zu Leitenden Regierungsdirektoren

Regierungsräte Dr. H. Hartkamp und Dr. F. K. Krämer zu Oberregierungsräten

Regierungsräte z. A. Dr. H. Beine, Dr. R. Huch, Dipl.-Chem. J. Sieth, Dipl.-Meteorologe S. Kulske, Dr. G. Scholl, Dr. J. van Haut, Dr. R. Guderian, Dr. H. Ixfeld, Dipl.-Ing. U. Franzky, Dr. S. Krautscheid, Dr. B. Prinz zu Regierungsräten

Es sind versetzt worden:

Arbeitsgerichtsrat H. C. Matthes vom Arbeitsgericht Rheine an das Arbeitsgericht Bochum

Sozialgerichtsrat H. Mensendieck vom Sozialgericht Dortmund an das Sozialgericht Detmold

Arbeitsgerichtsrat W. Bitter vom Arbeitsgericht Düsseldorf an das Arbeitsgericht Köln

Arbeitsgerichtsrat Dr. H. H. Schumann vom Arbeitsgericht Herne an das Arbeitsgericht Hagen

Sozialgerichtsrat N. Susing vom Sozialgericht Dortmund an das Sozialgericht Düsseldorf

Sozialgerichtsärztin M. L. Schmidt vom Sozialgericht Duisburg an das Sozialgericht Düsseldorf

Sozialgerichtsärztin W. Ammermann vom Sozialgericht Köln an das Sozialgericht Hildesheim

Sozialgerichtsrat K. Ahlemeyer vom Sozialgericht Dortmund an das Sozialgericht Münster

Sozialgerichtsrat A. Erlenkämper vom Sozialgericht Gelsenkirchen an das Sozialgericht Hannover

Regierungsrat H. Scheidler vom Versorgungsamt Gelsenkirchen zur Stadtverwaltung der Stadt Bochum

Es sind in den Ruhestand getreten:

Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen Dr. A. Sorge

Oberarbeitsgerichtsrat Dr. G. Leister vom Arbeitsgericht Bochum

Landesarbeitsgerichtsdirektor Dr. W. Graef vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Regierungsinspektor H. Güldner vom Versorgungsamt Aachen

Es sind verstorben:

Landesarbeitsgerichtsdirektor O. Bergmann vom Landesarbeitsgericht Hamm

Oberregierungsrat G. Schulz vom Versorgungsamt Münster

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 14 v. 15. 7. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		4. PStG §§ 31, 45. — Der Standesbeamte ist nicht berechtigt, die Eintragung in das Geburtenbuch deshalb zu verweigern, weil der Legitimationsfeststellungsbeschuß seiner Meinung nach zu Unrecht ergangen ist. OLG Hamm vom 22. August 1968 — 15 W 212 68	166
Änderung der Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO) vom 1. Dezember 1961	157	Strafrecht	
Vollzug der Erzwingungshaft nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	158	1. StPO § 125. — Aufenthaltsort im Sinne des § 125 I StPO ist der Ort, an dem sich der Beschuldigte zur Zeit des Erlasses des Haftbefehls befindet. Wird der Untersuchungsgefangene später in den Bezirk des Amtsgerichts verbracht, das den Haftbefehl erlassen hat, so wird dieses nicht nachträglich im Sinne des § 125 I StPO als Gericht des Aufenthalts zuständig. OLG Hamm vom 12. September 1968 — 3 Ws 359/68	167
Steuerliche Behandlung von Nebenbezügen	158	2. StVO § 16 III; StVG § 21. — Bei ganz kurzem Parken ohne Intätigkeitsetzen der Parkuhr wegen Fehlens dazu notwendiger Geldmünzen und alsbaldiger Rückkehr des Fahrzeugführers nach dem Geldwechseln oder nach dem Scheitern der Versuche hierzu kann im Einzelfalle, wenn es schon nicht zu einer gefühnfreien oder gebührenpflichtigen polizeilichen Verwarnung kommt, die gesetzlich niedrigste Geld- und Ersatzhaftstrafe angebracht sein. OLG Köln vom 13. September 1968 — Ss 381/68	167
Verzeichnis der Sachverständigen für anthropologisch-erbbiologische Vaterschaftsgutachten	159	Kostenrecht	
Geschäftsmäßige Behandlung von Schecks mit Scheckkarte	159	ZPO §§ 91, 788. — Der Zinsverlust, den die Klägerin dadurch erleidet, daß sie eigenes Geld hinterlegen muß, um aus einem gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbaren Urteil die Zwangsvollstreckung betreiben zu können, kann nicht im Kostenfestsetzungsverfahren berücksichtigt werden. OLG Hamm vom 14. August 1968 — 15 W 297/68	168
Bezeichnung von Behörden und Behördenleitern bei Gerichten und Staatsanwaltschaften	160		
Änderung der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft	160		
Personalnachrichten	162		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB §§ 652, 653. — Kein Maklerlohn beim Abschluß eines Untermietvertrages, der mangels der erforderlichen Zustimmung des Vermieters nur dazu führt, daß der Untermieter das angemietete Lokal eine kurze Zeit benutzen kann. OLG Köln vom 3. April 1968 — 2 U 118/67	163		
2. ZPO §§ 141, 380, 381. — Über die Anforderungen, die gestellt werden müssen, wenn die Entschuldigung einer Partei wegen ihres Fernbleibens von einem Termin, zu dem ihr Erscheinen angeordnet war, anerkannt und eine gegen sie verhängte Ordnungsstrafe aufgehoben werden soll. OLG Köln vom 14. August 1968 — 2 W 124/68	164		
3. StVG § 8. — Über Beweisanforderungen an den Ausschluß der Haftung nach dem StVG, weil das Kfz. eine Geschwindigkeit von 20 km/h nicht überschreiten kann. OLG Köln vom 14. August 1968 — 2 U 32/68	165		

— MBl. NW. 1969 S. 1308.

Innenminister

Fortbildungsseminar
für den gehobenen DienstBek. d. Innenministers v. 11. 6. 1969 —
II B 4 — 6.62.02 — 4073/69

Im Rahmen der Fortbildungsseminare für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte werden im September/Oktober 1969 die nächsten Veranstaltungen stattfinden, und zwar die Arbeitskreise B, C und D vom 22. 9. bis 26. 9. 1969 in Bad Oeynhausen und der Arbeitskreis A vom 6. bis 10. 10. 1969 in der Landesverwaltungsschule NW in Hilden. In den Arbeitskreisen werden folgende Themen behandelt werden:

Arbeitskreis A

„Aktuelle Fragen des öffentlichen Rechts
in der Verwaltungspraxis“

Leitung: Senatspräsident Dr. Hans. Oberverwaltungsgericht Münster und Ltd. Regierungsdirektor Schleberger. Bezirksregierung Arnsberg

Tagungsprogramm:

Montag:	Versammlungs- und Demonstrationsrecht
Dienstag:	Immissionsschutz Ordnungswidrigkeitenrecht
Mittwoch:	Verwaltungsvollstreckung
Donnerstag:	Entschädigungsrecht
Freitag:	Verwaltungsverfahrenrecht

Arbeitskreis B

„Aktuelle Probleme der wirtschaftlichen Stabilisierung“

Leitung: Professor Dr. Hansmeyer, Universität Köln

Tagungsprogramm:

Montag:	Das Klassische Instrumentarium
Dienstag:	Die mittelfristige Finanzplanung I. Theorie
Mittwoch:	Die mittelfristige Finanzplanung II. Politische und administrative Probleme
Donnerstag:	Die konzertierte Aktion
Freitag:	Die importierte Inflation

Arbeitskreis C

„Geschichtliche Bedingungen der heutigen deutschen Situation“

Leitung: Lehrbeauftragter H. Wiesler, Berlin

Tagungsprogramm:

- Montag:** Die Politik des Deutschen Reiches und Preußens von 1871—1918 und ihre bis heute fortdauernden Auswirkungen
- Dienstag:** Probleme des Verfassungslebens der Weimarer Zeit; Nationalismus in Deutschland
- Mittwoch:** Die nationalsozialistische Herrschaft in Deutschland und ihr Erbe
Fragen zum Widerstand (20. Juli 1944)
- Donnerstag:** Haupttendenzen der europäischen Entwicklung zwischen den Weltkriegen
- Freitag:** Deutschland im Spannungsfeld von Ost und West nach 1945

Arbeitskreis D

„Die moderne Behörde“

Tagungsprogramm:

- Montag:** Wandel der Aufgaben und des Verständnisses der Verwaltung in einer sich wandelnden Gesellschaft
Organisations- und Strukturprobleme der modernen Verwaltung
- Dienstag:** Technische Organisations- und Bürohilfsmittel — Einsatzmöglichkeiten und Erfahrungen
Das Vordruckwesen, eine Vorstufe der Automatisierung
- Mittwoch:** Grundlagen, Entwicklungen und Grenzen der elektronischen Datenverarbeitung (EDV)
Prinzipien für die Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen in der Verwaltung
- Donnerstag:** Stand der elektronischen Datenverarbeitung in der Landesverwaltung
- Freitag:** Entwicklung von Arbeitsweise und Arbeitsstil und in der Führung der Verwaltung

Da die Themen während der Seminare unter der Anleitung der Dozenten erörtert und erarbeitet werden, verlangt die Teilnahme eine intensive Mitarbeit. Ich bitte deshalb nur solche Dienstkräfte zu benennen, die hierzu bereit und in der Lage sind. Die Teilnehmerzahl in jedem Arbeitskreis soll möglichst 25 nicht überschreiten.

Die Teilnehmer des Arbeitskreises A erhalten (mit Ausnahme der An- und Abreisetage) in der Landesverwaltungsschule in Hilden unentgeltlich volle Verpflegung und Unterkunft, soweit sie in der Landesverwaltung tätig sind. Beamte mit dienstlichem Wohnsitz Düsseldorf werden auch an den An- und Abreisetagen unentgeltlich verpflegt. Für die übrigen Teilnehmer richtet sich die Reisekostenvergütung am Tag der An- und Abreise nach § 9 LRKG.

Aus Gründen der Gleichbehandlung bitte ich, bei Angehörigen anderer Verwaltungen entsprechend zu verfahren. Die Kosten der Unterkunft und Verpflegung werde ich den Behörden in Rechnung stellen.

Die Seminarteilnehmer werden in Einzelzimmern untergebracht.

Den Teilnehmern der Arbeitskreise B, C und D werden in Bad Oeynhausen in Hotels und Pensionen Zimmer mit Frühstück vermittelt werden. Das Mittagessen wird gemeinsam im Kurhaus eingenommen; die Einnahme des Abendessens ist jedem Teilnehmer freizustellen. Ich bitte deshalb die entsendenden Behörden, den Teilnehmern volle Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des LRKG zu gewähren.

Gebühren für die Teilnahme werden nicht erhoben.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet, soweit es sich dienstlich vertreten läßt.

An den Fortbildungsveranstaltungen können Beamte und Angestellte aus der Landes- und Kommunalverwaltung teilnehmen. Die Anmeldungen müssen auf dem Dienstwege bis zum 25. 8. 1969 beim Innenminister eingegangen sein. Spätere Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Über die Zulassung der einzelnen Beamten und Angestellten erhalten die Behörden Mitteilung.

T.

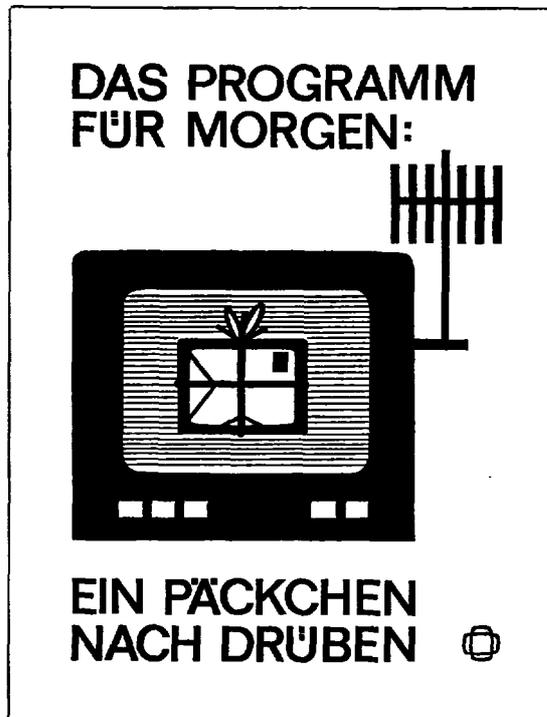
— MBl. NW. 1969 S. 1306.

Innenminister**Finanzminister****Durchführung der Laufbahnverordnung****Zulassung von Ausnahmen für Beförderungen**

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 2 20.64 — 137 69 — u. d. Finanzministers — B 1112 — 1 — IV B 2 — v. 16. 7. 1969

Auf Grund des § 106 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LVO sowie des § 29 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Buchstabe b LVOPol. haben wir für Beförderungen im Landesdienst, die bis zum 31. 12. 1969 in Ausführung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vorgenommen werden die erforderlichen Ausnahmen von § 9 Abs. 2 Nr. 3 LVO und § 7 Abs. 2 Nr. 2 LVOPol. zugelassen.

— MBl. NW. 1969 S. 1309.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.